

Sozialversicherung gegen Erwerbsausfall : ein Vorschlag

Autor(en): **Knöpfel, Carlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **102 (2008)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-389930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozialversicherung gegen Erwerbsausfall – ein Vorschlag

Der Sozialstaat Schweiz ist unübersichtlich geworden. Die Sozialversicherungen stehen unter Anpassungsdruck, eine Revision jagt die andere. Die zunehmende Komplexität ruft die schrecklichen Vereinfacher und Sparideologen auf den Plan, die den Sozialstaat am liebsten auf einen Almosenstaat reduzieren möchten. Carlo Knöpfel, Leiter des Bereichs Grundlagen bei der Caritas Schweiz sowie Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), hat bei unserem «Nachgefragt» im letzten Oktoberheft unter anderem auf seine Idee einer Erwerbsersatzversicherung hingewiesen, die eine Reihe bestehender Sozialversicherungen ablösen und dadurch dem Sozialstaat zu mehr Transparenz und Wirksamkeit verhelfen könnte. Wir haben Carlo Knöpfel gebeten, diesen Vorschlag näher zu erläutern. Die Neuen Wege möchten damit zu einer sozialpolitischen Diskussion in Parteien, Gewerkschaften, Sozialforen und anderen Gruppierungen der Zivilgesellschaft beitragen. Es gilt, wie der Autor sagt, dem Trend zum Sozialabbau etwas entgegenzuhalten, das über die sozialpolitische Tagesaktualität hinausreicht.

Red.

Strategien des Sozialabbaus

Der Sozialstaat Schweiz wird immer wieder als Baustelle beschrieben. Es gibt kaum eine Sozialversicherung, die nicht revidiert werden muss. Dieser Reformismus hat unterschiedliche Gründe. Anlass zur Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen sind aber in aller Regel die anfallenden *Defizite* bei den einzelnen Sozialversicherungen. In diesem Zusammenhang ist dann auch von *Sanierungsfällen* die Rede. Und obwohl in den Revisionsarbeiten der Hinweis auf die systemischen Wirkungszusammenhänge in den parlamentarischen Beratungen nie fehlt, konzentriert sich die gesetzgeberische Arbeit am Ende doch vor allem auf die Bewältigung der Probleme, die sich bei der gerade zu behandelnden Sozialversicherung stellen. Nebenwirkungen auf andere Bereiche des Sozialstaats werden in Kauf genommen, und der entsprechende Koordinationsbedarf steigt weiter an.

Natürlich hat jede Revision einer Sozialversicherung ihre Besonderheiten. Trotzdem zeichnet sich in Konturen seit den 1990er Jahren ein Muster ab, das die Anpassungen der Sozialwerke prägt:

1. Jede Revision in den letzten zwanzig Jahren erfolgt im Kontext der wirtschaftlichen *Globalisierung* und der *steigenden Ausgaben* für die soziale Sicherheit. Damit wird möglichen Verbesserungen auf der Leistungsseite mit dem Verweis auf die drohende Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit und den aus dem Ruder laufenden Ausgaben ein Riegel vorgeschoben. Diese Hürde kann nur noch selten überwunden werden, so etwa bei der Einführung der Mutterschaftsversicherung oder bei der minimalen Harmonisierung der Kinderzulagen.

Im Vordergrund der Revisionen steht die Sanierung der Jahresrechnung. Die auflaufenden *Defizite* werden dabei selten im gleichen Kontext diskutiert, als ob die finanzielle Schieflage bei der Arbeitslosen- und bei der Invalidenversi-

cherung nichts mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel der vergangenen zwei Dekaden und dem radikalen Einbruch auf dem Arbeitsmarkt zu tun hätte.

2. Die Revisionen finden zunehmend in einem sozialpolitischen Klima der *strukturellen Rücksichtslosigkeit* statt. Menschen, die Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nehmen, stehen unter dem Generalverdacht, dass sie diese missbräuchlich beantragen und sich in ungerichtfertiger Weise Leistungen erschleichen wollen.

3. Dominantes Stichwort in den vielen Revisionen ist die Stärkung der *Eigenverantwortung*. Die Versicherten müssen mehr Risiken selber tragen. In der Krankenversicherung wird dies mit einer Erhöhung der Franchise und des Selbstbehaltes erreicht, in der Arbeitslosenversicherung über die Verlängerung der Karenzfristen, bis Taggeld bezogen werden kann.

4. Der *Zugang* zu den Versicherungsleistungen wird Schritt für Schritt *erschwert*. So ist zum Beispiel in der Arbeitslosenversicherung die Wartefrist für junge Erwachsene mehrmals verlängert worden, um damit einen frühzeitigen Bezug von Arbeitslosentaggeldern zu vermeiden. Aber auch in der Invalidenversicherung hat man mit den Regionalen Ärztlichen Diensten eine Kontrollinstanz mit dem klaren Auftrag geschaffen, in zweifelhaften Fällen nicht mehr zu Gunsten der Klient/innen zu entscheiden, sondern zum Vorteil der Sozialversicherung.

5. Selbst die *Höhe der Leistungen* ist längst kein Tabu mehr, vor allem in der Altersvorsorge. In der ersten Säule wird die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung diskutiert. So sollen die Renten nur noch der Inflation angepasst werden. Längst im Gange sind Leistungskürzungen bei der zweiten Säule. Die Reduktion des Umwandlungssatzes auf Grund der gestiegenen Lebens-

erwartung bedeutet nichts anderes, als dass die längere Bezugsdauer einer Rente mit der entsprechenden Senkung des Rentenbetrags kompensiert wird. Die bekannte Tatsache, dass Menschen aus unteren Einkommensschichten nicht die gleiche Lebenserwartung haben wie Besserverdienende wird dabei geflissentlich übersehen.

6. Am fragwürdigsten aber ist die heimliche *Verschiebung der Zielsetzung* für die Sozialversicherungen. Nicht mehr die Erwerbsausfallentschädigung und Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität stehen im Zentrum, sondern die möglichst rasche *Wiedereingliederung* in den Arbeitsmarkt. Eine Versicherung hat aber den primären Zweck, im Schadensfall Schutz zu gewähren. Dieser Grundgedanke droht aus dem Blickfeld zu rutschen. Die Sozialversicherungen werden systematisch zu Anreizsystemen umgebaut. Wer sich rasch um eine berufliche Integration bemüht, wird belohnt, den anderen drohen Sanktionen.

Der *Versicherungsschutz* bei den Sozialwerken *bröckelt*. Diesen Strategien des Sozialabbaus ist darum dringend Einhalt zu gebieten. Die andauernde Abwehr von Abbaumassnahmen reicht aber nicht aus. Auch die Referendumskraft der linken Parteien, Gewerkschaften und sozialen Organisationen hat ihre Grenzen. Vielmehr gilt es, diesem Trend etwas entgegenzuhalten, das über die sozialpolitische Tagesaktualität hinausreicht. Dabei muss man nicht gleich einer fundamentalen Neugestaltung des Sozialstaates das Wort reden. Hier wird vorgeschlagen, einige Wände aus dem Sozialstaatsgebäude zu entfernen, um so mehr Übersicht und gestaltbaren Raum zu gewinnen. Die Rede ist von einer *einzigsten Sozialversicherung gegen Erwerbsausfall*. Es geht um eine Konzentration des Versicherungsschutzes für die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Unübersichtlichkeit im heutigen Sozialstaat

Der Sozialstaat Schweiz ist nicht aus einem Guss entstanden. Jede obligatorische Sozialversicherung ist umstritten, muss in politischen Auseinandersetzungen errungen werden. Manchmal braucht es dazu mehrere Anläufe, bis demokratische Mehrheiten an der Urne möglich werden. So muss sich fast zwangsläufig eine *grosse Heterogenität* einstellen. Die verschiedenen Sozialversicherungsleistungen unterscheiden sich im Kreis der Versicherten, im Umfang des Versicherungsschutzes und bei den Versicherungsleistungen. Abgrenzungsprobleme, etwa die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall als Ursache einer Erwerbsunfähigkeit oder die Divergenz zwischen Arbeitsvermittlungsfähigkeit und Restarbeitsfähigkeit, beschäftigen die Gerichte seit Jahren. Das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat hier zwar einige Verbesserungen gebracht, seine Wirkung kann es aber nur sehr begrenzt entfalten.

Lange Zeit hatten die verschiedenen Sozialversicherungen, welche aus den unterschiedlichsten Gründen Schutz gegen einen Lohnausfall gewähren, kaum ein anderes Ziel, als mit den Versicherungsleistungen vorübergehend die soziale Existenzsicherung und die *Fortführung des gewohnten Lebensstandards* in angemessener Weise zu finanzieren. Im Vordergrund standen die Bewältigung individueller Notlagen und konjunktureller Schwankungen. Diese Ausrichtung war auch solange sinnvoll, als der Arbeitsmarkt Chancen für alle bot und sich die Schweiz im Bereich der Vollbeschäftigung bewegte.

In der zehnjährigen Wirtschaftskrise der 1990er Jahre wurde deutlich, dass nun auch die Schweiz mit strukturellen Brüchen zu kämpfen hat. Die hohen Defizite bei der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung haben ihre Ursachen nun nicht mehr nur im kon-

junkturrellen Verlauf, sondern vor allem in einem *selektiver wirkenden Arbeitsmarkt*, in der wachsenden *psychischen Belastung* der Erwerbstätigen an ihrem Arbeitsplatz und in der schleichenden *Prekarisierung* der Arbeitsverhältnisse. Erwerbsfähige mit wenig beruflicher Qualifikation, gesundheitlichen Einschränkungen oder einem Migrationshintergrund haben es schwer, überhaupt in den Arbeitsmarkt hineinzukommen, sich dort in einem stabilen Anstellungsverhältnis zu halten und genügend zu verdienen, um sich und der Familie einen anständigen Lebensstandard zu finanzieren und nicht gleich wieder bei den kleinsten betrieblichen Umstrukturierungen die Stelle zu verlieren. Der Druck auf die Erwerbstätigen steigt, sie müssen flexibler werden. Die Produktivitätssteigerungen verlangen immer schnellere Arbeitsrhythmen, die Zahl jener, die über zu viel Stress am Arbeitsplatz klagen, wird grösser.

Von der Einkommenssicherung zur beruflichen Integration

Diese Entwicklung widerspiegelt sich in den Reformen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe. Es kann darum kaum überraschen, dass das Stichwort *Integration* in der Sozialpolitik seit einigen Jahren zu einem zentralen *Schlüsselbegriff* avanciert ist. In der *Arbeitslosenversicherung* gewinnt die Integration schon in den 1990er Jahren mit der Einführung der arbeitsmarktlichen Massnahmen an Bedeutung. Die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen zahlen nicht mehr nur Taggelder aus, sondern verknüpfen diese Versicherungsleistung mit der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, Weiterbildungskursen, Praktika und ähnlichem mehr.

In der *Sozialhilfe* werden seit der Revision der SKOS-Richtlinien Integrationszulagen ausgerichtet. Auch hier muss die vollständige Unterstützungsleistung mit einem aktiven Bemühen um berufliche Reintegration erworben werden. Und die

5. *IV-Revision* verhilft dem alten Slogan «Integration vor Rente» zu einem neuen Inhalt. Eine Invalidenrente bekommt nur, wer vorher in der Zeit des Taggeldbezugs alles unternommen hat, wieder arbeitsfähig zu werden und dies ihm nachweislich nicht möglich ist. Je mehr die Aussichten auf Erwerbstätigkeit für Menschen mit geringer beruflichen Qualifikation oder gesundheitlichen Einschränkungen schwinden, desto grösser wird der Druck des Sozialstaates auf die Betroffenen, alles zu unternehmen (!), um sich beruflich zu integrieren.

Die gemeinsame Ausrichtung auf die berufliche Integration der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung sowie der Sozialhilfe führt aber rasch zur Erkenntnis, dass sich hier wenig effiziente *Doppelspurigkeiten* einstellen. Jede dieser Institutionen baut eigene Integrationsangebote auf, sucht sich einen eigenen Kreis von Unternehmen, die bereit sind, der jeweiligen Klientel eine «Chance» zu geben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen und das Staatssekretariat für Wirtschaft lancieren darum die Idee der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). ALV, IV und Sozialhilfe sollen im Bereich der Integration besser zusammenarbeiten und die verschiedenen Angebote für ihre Klientel nutzen können. In der Praxis stellen sich aber mannigfaltige Probleme. Über IIZ wird mehr geschrieben und geredet, als dass sie in der Realität gelebt würde.

Der Grund dafür ist schnell gefunden. Die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe stehen in der politischen Arena am Pranger und werden zum *Sparen* angehalten. In den verschiedenen Sanierungsbemühungen wird deutlich, dass die Politik immer wieder der Versuchung erliegt, die Zahlen der einen sozialen Institution auf Kosten der jeweils nicht anwesenden Dritten zu verbessern. So wird in der einen Versicherung die Bezugsdauer verkürzt, in der anderen das Prüfungsverfahren verschärft. Beides führt zu noch mehr Fällen in der Sozial-

hilfe. Dort wird dafür der Rechtsdienst professionalisiert, damit Rentenansprüche gegenüber den Sozialversicherungen besser abgeklärt werden können. Die Fachwelt spricht vom *Drehtüreneffekt*, die Klientinnen und Klienten erfahren dies als ein Hin- und Hergeschobenwerden zwischen den verschiedenen sozialen Einrichtungen. Die Anreize zu einer selbstbezogenen Sicht der Dinge sind in den gesetzlichen Vorgaben deutlich stärker als jene, die zu einer ganzheitlichen Perspektive und einem Blick über den Tellerrand hinaus anhalten würden. Statt Kooperation ist also eher Konkurrenz angesagt, statt eines Miteinanders ein Gegeneinander.

Für eine Erwerbsausfallversicherung (EAV)

Was heisst das alles für die aktuelle Sozialpolitik? Das System der sozialen Sicherheit muss *einfacher* und *transparenter* werden. Das über viele Jahre entwickelte System weist inzwischen so viele Detailregelungen, Ausnahmen und Sonderaspekte auf, dass nicht einmal mehr ausgewiesene Fachleute den vollen Überblick bewahren können, von den direkt Betroffenen ganz zu schweigen.

Damit wächst aber die Gefahr von Ungerechtigkeiten, die sich aus nichts anderem ergeben als aus Mangel an Wissen über die bestehenden Anrechte auf soziale Sicherheit.

Blickt man auf die aktuelle sozialpolitische Debatte und vergleicht man diese Entwicklung mit den formulierten Ansprüchen, so ist das Ergebnis von grosser Ambivalenz. Die Revisionen weisen ein hohes Mass an Komplexität auf. Es werden weitere neue Instrumente geschaffen, ohne allzu sehr darauf zu achten, ob Bestehendes an anderem Ort nicht ebenfalls genutzt werden könnte. Für grosse Würfe ist gegenwärtig offenbar nicht die richtige Zeit in der Sozialpolitik, doch das Beispiel des Neuen Finanzausgleichs könnte durchaus Mut machen für ein *Unterfangen* «mittlerer Reichweite».

Vorgeschlagen wird hier eine *final* orientierte obligatorische Grundversicherung, die den Strauss an *kausalen* Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Krankentaggeldversicherung, Mutterschaftsversicherung, Erwerb ersatzordnung) ablöst. Diese neue Sozialversicherung gegen Erwerbsausfall (EAV) wird durch eine Ergänzungsleistung für alle, deren Versicherungsschutz nicht existenzsichernd ist, ergänzt. Mit dieser Neugestaltung des Sozialstaates auf Bundesebene wird die kantonale und kommunale *Sozialhilfe massiv entlastet*. Unter diesen Voraussetzungen kann sie ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Existenzsicherung in individuellen, vorübergehenden Notlagen wieder besser gerecht werden.

Die EAV ist eine nationale, obligatorische Sozialversicherung. Sie ersetzt alle Sozialversicherungen, die in irgendeiner Weise Lohnausfälle versichern, sei dies wegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Mutterschaft oder Arbeitsplatzverlust. Damit wird indirekt auch die heutige *Krankentaggeldversicherung* einem Obligatorium unterworfen.

Einige zentrale Elemente der neuen Sozialversicherung gegen Erwerbsausfall sind bereits im Rahmen dieser Ideenskizze beschreibbar. Die EAV schützt alle Menschen im erwerbsfähigen Alter vor dem *Verlust an Erwerbseinkommen*. Dabei richtet sich der Schutz nicht mehr nach dem Grund für den Erwerbsausfall (kausale Ausrichtung). Die EAV wird *final* orientiert und erbringt eine *einheitliche Versicherungsleistung* unabhängig davon, *warum* jemand – zumindest vorübergehend – nicht mehr erwerbstätig sein kann. Solange die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Versicherten wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren können, beziehen sie ein *Taggeld* in der Höhe von mindestens 80 Prozent des entgehenden Lohnes, sollte sich eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit abzeichnen, wird eine *Rente* fällig.

Die EAV hat einen *dreifachen Auftrag*. Sie hat im Schadensfall den gewohnten Lebensstandard in angemessener Weise zu finanzieren, sie hat im Sinne der Prävention Massnahmen zu ergreifen, damit möglichst wenig Menschen einen Erwerbsausfall erleiden, und sie hat einen Integrationsauftrag, um möglichst vielen Menschen den Weg zurück in das gesellschaftliche Leben und in die Erwerbsarbeit zu ebnet.

1. Die Einkommenssicherung orientiert sich am erreichten *Erwerbseinkommen*. Wer mit dem Taggeld unter die Armutsgrenze fällt, bekommt zusätzlich Ergänzungsleistungen, wie dies heute schon bei der AHV und der Invalidenversicherung der Fall ist. Dazu muss der Kreis der Anspruchsberechtigten bei der EL auf alle Menschen im erwerbsfähigen Alter ausgedehnt werden.

2. Im Zentrum einer *Präventionsstrategie* muss das gemeinsame Bemühen um den Erhalt und die Förderung der *employability*, der Beschäftigungsfähigkeit aller stehen. Wer von Arbeitslosigkeit bedroht ist, hat mit einem breiten Fähigkeitsport-

folio deutlich mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt, wer sich weiterbildet, hat mehr Möglichkeiten auf ein steigendes Erwerbseinkommen, wer beraten und betreut wird, kann trotz gesundheitlicher Einschränkungen seiner beruflichen Tätigkeit weiterhin nachgehen. Der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ist aber nicht nur eine Frage der beruflichen Fähigkeiten. *Employability* hat auch etwas mit der sozialen und gesundheitlichen Situation der Erwerbstätigen zu tun. Wen Schulden plagen, wer mit chronischen Schmerzen sich herumschlagen muss, wer sich in der fremden Kultur kaum zurecht findet, dessen Beschäftigungsfähigkeit wird untergraben.

3. Die Aufgabe der *Integration* beginnt mit einer Abklärung der Problemlage. In einem interdisziplinären *assessment* wird die multiple Deprivation, mit der heute viele Hilfesuchenden zu kämpfen haben, zum Thema. Fragen der beruflichen Qualifikation werden gleichermassen zu diskutieren sein wie gesundheitliche Einschränkungen, Fragen der finanziellen Situation gleichermassen wie Spannungen im familiären und häuslichen Umfeld. Der Auftrag zur Reintegration der Betroffenen meint darum mehr als die möglichst rasche Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Reintegration kann einen zeitlich langen Prozess der Rehabilitation, der sozialen Integration und schliesslich auch der beruflichen Integration bedeuten.

Eine dauerhafte Reintegration wird nur gelingen, wenn die Betroffenen im Sinne der *Partizipation* in die Planung der zu ergreifenden Massnahmen einbezogen werden. Diese Orientierung verlangt ein *case-* und *Prozessmanagement*, in dem die Hilfesuchenden über die ganze Dauer der Reintegration begleitet werden. Sichtbarer Ausdruck eines solchen Prozessmanagements ist die Einrichtung eines «Sozialschalters» oder «*guichet unique*», an dem die Hilfesuchenden ihre Anliegen und Anträge vorbringen können.

Die neue Sozialversicherung betont die *Zuständigkeit des Bundes*. Eine EAV wird aber strukturelle Konsequenzen in den Kantonen haben. Die vielfältigen Einrichtungen der verschiedenen Sozialversicherungen können unter einer EAV zu gemeinsamen Regionalen Sozialzentren zusammengeführt werden.

Eine solche EAV kann auf zermürbende Streitereien über Zuständigkeiten der einzelnen Sozialversicherungen verzichten, muss nicht mehr klären, ob jemand wegen Krankheit oder Unfall nicht erwerbstätig sein kann, kann Menschen mit Behinderung besser helfen, wieder eine Teilerwerbstätigkeit zu finden, kann sich stärker auf die berufliche Weiterqualifizierung von Langzeitarbeitslosen konzentrieren. Aber auch eine EAV wird nicht darum herumkommen, dass nach Bezug von Taggeldern entschieden werden muss, ob jemand eine *Rente* bekommt *oder* zur *Sozialhilfe* gehen muss.

Fazit

Hier kann nur eine Idee skizziert werden. Eine neue Sozialversicherung gegen Erwerbsausfall bietet eine Alternative zum vielräumigen und unübersichtlichen Gebäude des heutigen Sozialstaates. Sie schafft mehr *Transparenz* und *Berechenbarkeit* für die Betroffenen, ermöglicht *Synergien* und steigert so die Effektivität des Sozialstaates. Sie ist aber keine Lösung für die Erwerbsarmut oder die finanziellen Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit oder Trennung und Scheidung.

Der Vorschlag für eine EAV in der Schweiz orientiert sich in pragmatischer Weise am schon Bestehenden, berücksichtigt also das Argument der *Pfadabhängigkeit* gesellschaftlicher Entwicklungen. Trotzdem wäre die EAV eine grosse Verbesserung für die Betroffenen, solange in der Umsetzung kein Leistungsabbau betrieben wird. Es ist darum zu begrüssen, dass die *Gewerkschaften* bereits ihr Interesse für diesen Vorschlag angemeldet haben. ●